

## ➤ WELCHES SCHIEDSAMT IST FÜR SIE ZUSTÄNDIG?

Die Landeshauptstadt Hannover hat für jeden Stadtbezirk ein eigenes Schiedsamt eingerichtet.

Die Schiedspersonen werden von den Stadtbezirksräten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich, sind umfassend geschult und unterstehen der Aufsicht durch das Amtsgericht.

Auskunft über die zuständige Schiedsperson erhalten Sie bei der

Landeshauptstadt Hannover  
Büro Oberbürgermeister  
Sachgebiet Schiedsamtswesen  
Schmiedestraße 24  
30159 Hannover

Telefon: 0511 168-43241 oder  
168-43060

Internet: [www.hannover.de/stadtbezirke](http://www.hannover.de/stadtbezirke)

Landeshauptstadt Hannover

### LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister  
Büro Oberbürgermeister  
Sachgebiet Schiedsamtswesen

Gestaltung:  
Petra Utgenannt  
Fachbereich Steuerung, Personal  
und Zentrale Dienste

Druck:

Stand:  
Juli 2012

[www.hannover.de/stadtbezirke](http://www.hannover.de/stadtbezirke)

# HANNOVER

## HABEN SIE STREIT?

Die Schiedsämtler der Landeshauptstadt Hannover



LANDESHAUPTSTADT  
HANNOVER

## ➤ HABEN SIE STREIT?

Der Baum Ihres Nachbarn wächst über die Grundstücksgrenze. Der von Ihnen beauftragte Handwerker hat seine Arbeit nicht ordentlich erledigt. In der Gastwirtschaft ist es zu bösen Worten gekommen.

Auseinandersetzungen dieser Art können nicht immer ohne weiteres beigelegt werden. Sie enden oftmals in einem langwierigen und kostenaufwendigen Gerichtsverfahren. Dieser Weg kann den Betroffenen in vielen Fällen durch ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt erspart bleiben.

## ➤ WELCHE AUFGABEN HABEN SCHIEDSÄMTER?

Die Funktion von Schiedsämtern besteht darin, in allen Streitigkeiten des täglichen Lebens auf eine freiwillige und einvernehmliche Vergleichsregelung hinzuwirken. Gegenstand von Schlichtungsverfahren können vermögensrechtliche Ansprüche z.B. auf Schadensersatz oder Ansprüche aus einem Vertrag sein, soweit nicht Arbeitsgerichte zuständig sind.

Bestimmte zivilrechtliche Klagen vor den Amtsgerichten setzen ein vorheriges (erfolgloses) Streit-schlichtungsverfahren voraus, in dem die Parteien versucht haben, gemeinsam eine Einigung herbei zu führen. Dieses gilt für Nachbarschaftsstreitigkeiten, für Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre und für Ansprüche wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot.

In Strafsachen ist die vorherige Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung Voraussetzung für die Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage.

## ➤ WIE LÄUFT EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN AB?

Ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt wird auf schriftlichen oder mündlichen Antrag einer Partei eingeleitet. Zuständig ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt. Die Parteien werden daraufhin zu einer mündlichen Schlichtungsverhandlung geladen. Hier wird die Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert. Die Schiedsperson wird versuchen, eine sachgerechte Einigung herbeizuführen. Kommt eine Vereinbarung zustande, wird sie in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Die Vereinbarung ist dann für die Parteien verbindlich. Aus ihr kann wie aus einem Urteil vollstreckt werden, wenn eine Partei die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht freiwillig erfüllt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, erteilt die Schiedsperson eine Sühne-/Erfolglosigkeitsbescheinigung, die im Falle eines weiteren Klageverfahrens dem Amtsgericht vorzulegen ist.

## ➤ WELCHE VORTEILE HAT DIESES VERFAHREN?

Ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt trägt dazu bei, dass ein Konflikt dauerhaft beigelegt wird. Kommt eine Vereinbarung zustande, trennen sich die streitenden Parteien im Einvernehmen. Der soziale Frieden ist in den meisten Fällen wieder hergestellt.

Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren ist das Schlichtungsverfahren vor einem Schiedsamt deutlich günstiger. Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 € zuzüglich Auslagen erhoben. Kommt eine Vereinbarung zustande, beträgt die Gebühr 25 €. Im Ausnahmefall kann die Gebühr unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles auf höchstens 50 € erhöht werden.

Das Schlichtungsverfahren vor einem Schiedsamt verspricht überdies einen erfolgreichen Ausgang. In mehr als der Hälfte aller Fälle gelingt es den Parteien, unter der Anleitung einer fachkundigen Schiedsperson eine einvernehmliche Lösung für ihre Auseinandersetzung zu finden.